



STADTGEMEINDE SCHREMS
Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



Richtlinie zur Beitragsregelung für die Betreuung im NÖ Landeskindergarten Schrems sowie im Schremser Storchennest vor 7.00 und nach 13.00 Uhr

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Schrems am 07. 11. 2023

Absatz 1

Für die Betreuung von Kindern im NÖ Landeskindergarten Schrems sowie in der Kleinkindbetreuungseinrichtung Schremser Storchennest in der Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr werden folgende Beiträge von den Erziehungsberechtigten eingehoben

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 64,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 77,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 90,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 102,00

Absatz 2

In sozialen Härtefällen können diese Beiträge über Antrag an den Bürgermeister herabgesetzt werden. Als soziale Härtefälle sind zu verstehen, wenn

1. das monatliche Brutto-Einkommen der Erziehungsberechtigten den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreitet. Für die Berechnung der Einkünfte sind die Allgemeinen Richtlinien für den NÖ Heizkostenzuschuss analog heranzuziehen und auch die dort angeführten entsprechenden Nachweise vorzulegen.
2. Erziehungsberechtigte für mehrere Kinder im gemeinsamen Haushalt Obsorge zu treffen haben und für mehrere dieser Kinder die Betreuungszeit vor 7.00 Uhr und nach 13.00 Uhr im NÖ Landeskindergarten Schrems und/oder im Schremser Storchennest in Anspruch nehmen (Mehrkindfamilien).

Absatz 3

Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 1 sind die Tarife nach Absatz 1 um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher für das erste Kind wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 38,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 46,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 55,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 61,00

Bei Zusammentreffen der sozialen Härtefälle nach Absatz 2 Z. 1 und Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind für das zweite und dritte Kind vorgenannte Tarife wieder um 40 v. H zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 23,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 28,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 32,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 37,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.

Absatz 4

Im sozialen Härtefall nach Absatz 2 Z. 2 (Mehrkindfamilien) sind die Tarife nach Absatz 1 für das zweite und dritte Kind um 40 v. H. zu ermäßigen und gelten daher wie folgt:

Betreuungszeit pro Monat bis 20 Stunden	€ 38,00
Betreuungszeit pro Monat bis 40 Stunden	€ 46,00
Betreuungszeit pro Monat bis 60 Stunden	€ 54,00
Betreuungszeit pro Monat mehr als 60 Stunden	€ 61,00

Das vierte und jedes weitere Kind ist frei.

Absatz 5

Die Tarife werden nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2020 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat August 2023 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Im Fall einer Änderung sind die Beitragssätze auf volle Euro aufzurunden. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Absatz 6

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 04. 09. 2023 in Kraft.


Peter Müller
Bürgermeister

